

Fischereiorordnung des Angelsportvereins Waldmohr 1965 e.V. in Verbindung mit dem geltenden Fischereigesetz des Landes Rheinland Pfalz; gültig ab dem 28. April 2011

1) Zur Fischereiausübung an den Vereinsgewässern des ASV Waldmohr 1965 e.V. hat das Mitglied folgende Unterlagen mitzuführen:

- Gültigen Jahresfischereischein
- Erlaubnisschein des ASV Waldmohr 1965 e.V. für das laufende Geschäftsjahr
- Gültige Fischereiorordnung (der Inhalt sollte jedoch bekannt sein)
- Aktuelle ausgefüllte Fangliste (Abgabe immer bis zum 10. Januar des folgenden Jahres)

2) Erwachsene:

- dürfen mit zwei Angelruten fischen.
- dürfen eine Angelrute einmal im Monat einem Gast überlassen. Das Mitglied beaufsichtigt den Gast, der jedoch über einen gültigen Jahresfischerei- bzw. Jugendfischereischein verfügen muss. Das Mitglied ist für den Gast voll verantwortlich. Dem Gast ist das Fliegen- und Spinnfischen erlaubt. Senken und Schleppen sind jedoch untersagt. Paternostersysteme sind nicht erlaubt, d.h. jede Rute darf nur mit einem Vorfach ausgestattet sein.

3) Jugendliche

Jugendliche(n):

- ist das alleinige Spinnfischen untersagt, wenn die Fischerprüfung noch nicht abgelegt wurde.
- ist das alleinige Fischen an den Vereinsgewässern Panzergraben und Glan untersagt.
- ist es untersagt, einem Gast eine Angelrute zu überlassen.
- von 7 bis 16 Jahren müssen im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeines sein.
- dürfen dann mit zwei Angelruten unter Aufsicht eines Fischereischeininhabers fischen.
- können ab dem 14. Lebensjahr nach abgelegter Fischerprüfung einen Fischereischein erwerben, der dann zum alleinigen Fischen mit zwei Angelruten berechtigt, sie dürfen jedoch keinen Gast beaufsichtigen bzw. ihm eine Angelrute überlassen.
- ist das Nachtfischen mit gültigem Fischereischein erlaubt, jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.

4) Tagesscheinfischer

Tagesscheinfischer(n)

- dürfen das Fliegen- und Spinnfischen mit einer Angelrute ausüben.
- ist das Senken und Schleppen untersagt.

Angelzeiten für Tagesscheinfischer:

Oktober bis April 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mai bis September 05.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Nach Ende der Angelzeit ist der Angelplatz unverzüglich und sauber zu verlassen.

5) Jeder Angler muss immer einen Unterfangkescher in geeigneter Größe, ein Maßband, ein Messer und einen geeigneten Gegenstand zum Abschlagen der Fische bei sich führen. Der Einsatz eines Gaff ist verboten.

6) Es darf zeitgleich immer nur an einem Vereinsgewässer gefischt werden.

7) Die Angelruten müssen unter ständiger Beaufsichtigung sein.

8) Das Ausnehmen und Schuppen gefangener Fische am Gewässer ist strengstens verboten.

9) Zur Friedfischangelei dürfen nur Einzelhaken verwendet werden. Gefangene Fische sind unter Beachtung der Mindestmasse und Schonzeiten artgerecht zu versorgen und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Untermassige und geschonte Fische sind sofort vorsichtig und waidgerecht vom Haken zu lösen und in das Gewässer zurückzusetzen. Schonzeit für Karpfen ist vom 01.06 bis 30.06 eines Jahres.

10) Die Lebendhälterung ist laut § 26 der gültigen Landesfischereiordnung erlaubt. Der Karpfensack ist strengstens verboten.

11) Fangbegrenzung: Je Mitglied und Angeltag, zu diesem zählt auch die angrenzende Nacht, dürfen folgende Fische gefangen und entnommen werden: 1 Karpfen, 2 Schleien, 1 Raubfisch (Ausnahme Barsch und Aal). 5 Barsche, 2 Aale, Rotaugen und Rotfedern je 1 kg, nicht aufgeführte Fische sind frei. Die von einem Gast gefangenen Fische zählen mit zum Fanglimit.

12) Mindestmaße: Aal 50 cm; Forelle 28 cm; Hecht 60 cm; Zander 50 cm, Schleie 30 cm; Karpfen 40 cm; Barsch 20 cm; Rotaugen und Rotfeder, je 15 cm; Brassen, Güster ohne Angabe.

Hinweis! Die Karausche ist in Rheinland Pfalz ganzjährig geschützt!

13) Hecht und Zander sind in der Zeit vom 01.02. bis 31.05. eines Jahres gesperrt. In dieser Zeit ist jegliches Angeln mit Köderfisch, Fischfetzen, Kunstködern (Spinner, Wobbler, usw.), Streamer sowie die Verwendung von Mehrfachhaken untersagt. Nach dem Fang und der Entnahme eines massigen Raubfisches ist das gezielte Raubfischangeln sofort einzustellen.

14) Die Winterregelung für das Fischen auf Karpfen ist zu beachten. Die Bekanntgabe erfolgt durch einen Aushang im Schaukasten am Vereinsheim sowie an der Infotafel im Vereinsheim.

Die Winterregelung beinhaltet: Der Vorstand des ASV Waldmohr 1965 e.V. kann nach dem Einsetzen der Frostperiode und der damit verbundenen Bildung einer Eisdecke auf den Vereinsgewässern das gezielte Fischen und Anfüttern auf Karpfen, für eine von ihm bestimmte Zeit, untersagen.

15) Die Anweisungen des Kontroll- und Aufsichtspersonals sowie der Gewässerwarte sind zu beachten und zu befolgen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, darauf zu achten, dass keine Fischwilderei bzw. Zuwiderhandlungen gegen das Landesfischereigesetz stattfinden. Ihm unbekannte Angler sind höflich auf ihren Erlaubnisschein zu kontrollieren. Das Mitglied muss sich jedoch vor der Kontrolle entsprechend ausweisen. Jugendliche dürfen keine Personen kontrollieren.

16) Als Wetterschutz dürfen Angelzelt, Angelschirme mit Überwurf sowie Seiten- und Rückschutz, jedoch ohne FESTEN Boden oder untergelegte Bodenplane aufgestellt werden.

Da es sich bei den Wegen rund um den Mohrmühlweiher um öffentliche Wege handelt, muss vor oder hinter einem aufgestellten Wetterschutz ein Durchgang mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern gewährleistet sein, so dass nicht angelnde Personen, vor allem Rollstuhlfahrer oder Personen mit einem Kinderwagen, diese ungehindert passieren können. Dies ist eine Forderung der Gemeinde Waldmohr und sie unterliegt somit größter Beachtung.

17) Das Befahren des Waldweges und das Parken darauf sind auf Anordnung der Gemeinde Waldmohr verboten.

18) Laut § 24 Landeswaldgesetz sind offenes Feuer und Licht (Wärme- und Lichtquellen, die mit Fest- und Flüssigbrennstoffen sowie Gas betrieben werden) verboten. Jeder Angler muss seinen Angelplatz sauber verlassen und seine Abfälle zuhause entsorgen. Auch Fäkalien müssen entsorgt bzw. ordnungsgemäß vergraben werden, ein Spaten (oder ähnliche Hilfsmittel) ist dabei sehr hilfreich und muss bei mehrtägigen Angelsitzungen mitgeführt werden.

19) Während der offiziell per Rundschreiben festgelegten Arbeitsstundentermine sowie sonstigen offiziellen Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste ASV, Umweltschutztag, außerordentliche Mitglieder- oder Generalversammlung) besteht für alle Mitglieder ein generelles Angelverbot. Die Bekanntgabe dieser Termine erfolgt immer durch ein Rundschreiben an jedes Mitglied des ASV Waldmohr 1965 e.V. Wer vor einem Arbeitsstundentermin angelt, muss bis 30 Minuten vor Beginn dieses Arbeitsstundentermins das Angeln einstellen und seinen Angelplatz komplett geräumt haben.

20) Maßnahmen zur Erleichterung des Fischfanges, wie z.B. das Anlegen von Treppenstufen am Ufer, oder das Wegschlagen von Sträuchern und Bäumen, ist untersagt. Zuständig für die Festlegung und Durchführung solcher Maßnahmen ist die Vorstandschaft des ASV Waldmohr 1965 e.V.. Die Durchführung erfolgt dann bei Arbeitsstunden, unter Aufsicht und Anweisung eines Vorstandsmitglieds.

21) Boote jeglicher Art, insbesondere Belly-Boote, Futterboote und das Waffischen sind untersagt.

22) Jeder Angler muss sich vor Angelbeginn, im Hinblick auf aktuelle Änderungen in Bezug auf unsere Vereinsgewässer, im Schaukasten am Vereinsheim oder am Infobrett des ASV Waldmohr im Vereinsheim informieren.

23) Jeder Angler übt die Angelei auf EIGENE GEFAHR aus.

24) Angelplätze, die für Behinderte Mitmenschen geeignet sind, müssen bei Bedarf von nicht behinderten Anglern geräumt werden.

25) Die bisher gültige Fischereiordnung des ASV Waldmohr 1965 e.V. ist aufgehoben. Laufende Ergänzungen zur aktuellen Fischereiordnung des ASV Waldmohr 1965 e.V. in Verbindung mit dem gültigen Landesfischereigesetz des Landes Rheinland Pfalz werden den Mitgliedern zuerst durch einen Aushang im Schaukasten am Vereinsheim sowie am Infobrett des ASV im Vereinsheim und anschließend umgehend durch gesonderte Rundschreiben bekannt gegeben. Sie treten aber immer durch Aushang im Schaukasten sowie Aushang am Infobrett im Vereinsheim in Kraft.

Waldmohr, den 28. April 2011

Der Vorstand
ASV Waldmohr